



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/542	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Status: öffentlich	
	Datum: 18.06.2018	
	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine	
	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Außerplanmäßige Aufwendungen; Maßnahmen zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest (Gemeinsames Maßnahmenpaket des Landes mit den Kreisen und kreisfreien Städten)		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wurde eine Vereinbarung über ein gemeinsames Maßnahmenpaket des Landes mit den Kreisen und kreisfreien Städten geschlossen (Anlage 1). Die darin vereinbarten Maßnahmen dienen der Prävention und sind auf zwei Jahre angelegt. Insgesamt wird von einem jährlichen finanziellen Gesamtaufwand von maximal 300.000 € ausgegangen, der je zur Hälfte von Land sowie Kreisen und kreisfreien Städten aufgebracht wird. Die anteiligen Kosten für den Kreis Rendsburg-Eckernförde werden sich voraussichtlich auf 25.000 € belaufen. Haushaltsmittel stehen für diesen Zweck im Haushalt 2018 nicht zur Verfügung, so dass außerplanmäßige Aufwendungen in dieser Höhe entstehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

Vereinbarung über ein gemeinsames Maßnahmenpaket des Landes mit den Kreisen und kreisfreien Städten

Prävention der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Vereinbarung über ein gemeinsames Maßnahmenpaket des Landes mit den Kreisen und den kreisfreien Städten

Zur Prävention der ASP sollen Wildschweine in Schleswig-Holstein verstärkt bejagt werden und ein intensives Schwarzwildmonitoring, besonders an Fallwild, erfolgen.

Hierfür sollen mit dem im folgenden dargestellten Maßnahmenpaket Rahmenbedingungen für die Jägerinnen und Jäger geschaffen werden, die die Jagdausübung erleichtern, entstehenden Aufwand bei der Fallwildsuche honorieren und bereits im Vorfeld der Seuche Strukturen zur unschädlichen Beseitigung von Aufbruch und Fallwild schaffen.

Maßnahmen

Das Maßnahmenpaket dient der Prävention und ist auf zwei Jahren angelegt. Es tritt nach abschließender Unterzeichnung in Kraft und umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

1. Die Jägerinnen und Jäger erhalten für die Suche, Bergung und Beprobung von tot aufgefundenem Schwarzwild (Fallwild) eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von 50 Euro.

Bei einem durchschnittlichen Anteil von 4% Fallwild (davon 80% Verkehrsfallwild) und einer Verdopplung des im Gelände gefundenen Fallwilds ist von einem Anfall von maximal 600 Stück Schwarzwild pro Jahr auszugehen. Der finanzielle Gesamtaufwand wird auf maximal 30.000 Euro pro Jahr geschätzt.

2. Den Jägerinnen und Jägern werden für den Zeitraum von zwei Jahren die Gebühren für die anfallenden **Trichinenuntersuchungen** von Schwarzwild ausschließlich für in Schleswig-Holstein erlegte Stücke erlassen. Die Zuordnung der Herkunft des erlegten Schwarzwilds ist über die Wildbegleitscheine ohne weiteren Aufwand sichergestellt. Das Land stellt die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für einen zeitlich befristeten Gebührenverzicht klar.

Bei ca. 15.000 Schwarzwild landesweit und einer durchschnittlichen Gebühr von 10 €/Stück Schwarzwild wird das jährliche landesweite Gebührenaufkommen auf maximal 150.000 Euro geschätzt.

Die Kreise prüfen in eigener Zuständigkeit, ob neben der zentralen Trichinenprobenannahme im Dienstgebäude des jeweiligen Fachdienstes Veterinärwesen auch dezentrale Stellen zur Abgabe der Trichinenproben in den Flächenkreisen im erforderlichen Umfang eingerichtet werden, um den Fahrtaufwand zur Abgabe der Proben für die Jägerinnen und Jäger zu reduzieren. Die Kreisjägerverbände sollen auf Kreisebene beteiligt werden.

Für die Entsorgung des Aufbruchs von erlegtem Wild und Fallwild (ausschließlich Schwarzwild) wird für Jägerinnen und Jäger eine Grundinfrastruktur mit geeigneten **Sammelstellen** durch die Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellt. Ausgenommen ist bei Gesellschaftsjagden anfallender Aufbruch.

Bei einer geschätzten Zahl von 70 Containern landesweit, die durchschnittlich zweimal pro Monat geleert werden, und 70 Euro pro Leerung fallen jährliche Kosten von ca. 120.000 Euro an. Im Vorfeld der Seuche sollten die Sammelstellen im Umkreis von ca. 20 km zu erreichen

sein (wobei im Rahmen eines Konzepts eine regionale Differenzierung zwischen wildreichen und wildarmen Kreisen bzw. kreisfreien Städten erforderlich ist). Über die Anzahl, die räumliche Verteilung, die Ausgestaltung der Sammelstellen und die Anforderungen an die Container, vorzugsweise Tonnen mit 240 l oder 1100 l Fassungsvermögen, erzielen Land und Kreise bzw. kreisfreie Städte vorab Einvernehmen und beziehen den Landesjagdverband in die konkrete Überlegung mit ein. Im Rahmen eines vorgeschalteten Pilotprojekts richten zeitnah einzelne Kreise Sammelstellen ein, um Erfahrungen mit der Anlieferung und Sammlung von Aufbruch und Fallwild zu sammeln. Landesweit sollen die Sammelstellen auf Grundlage dieser Erfahrungen zur Haupt-Jagdsaison zum Beginn des vierten Quartals 2018 (alternativ: zum 1. Oktober 2018) eingerichtet sein.

Die eingerichteten Sammelstellen sollen so konzipiert werden, dass die Anforderungen an eine Nutzung im Seuchenfall nachgerüstet werden können. Erforderlichenfalls sind im Seuchenfall weitere Standorte zu ergänzen.

Finanzierung

Insgesamt wird von einem jährlichen finanziellen Gesamtaufwand von maximal 300.000 Euro ausgegangen, der grundsätzlich je zur Hälfte von Land sowie Kreisen bzw. kreisfreien Städten aufgebracht werden soll.

1. Das Land übernimmt die Kosten der Aufwandsentschädigung für Suche, Bergung und Beprobung von Fallwild.
2. Das Land und die Kreise bzw. kreisfreien Städte tragen die durch den Verzicht auf die Trichinenuntersuchungen entstehenden Kosten jeweils zur Hälfte. Hierzu melden die Kreise bzw. kreisfreien Städte jährlich (erstmalig: ein Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung) die Anzahl der Untersuchungen und des dadurch entstandenen Gebührenaufschlags (auf Basis der aktuellen Gebührensatzungen). Das Land erstattet diesen Betrag hälftig.

Vor einem Seuchenausbruch (Prävention) tragen das Land und die Kreise bzw. kreisfreien Städte jeweils die Hälfte der anfallenden Beseitigungskosten (Abholung und Verarbeitung). Hierzu melden die Kreise bzw. kreisfreien Städte jährlich (erstmalig: ein Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung) die entstandenen Beseitigungskosten. Das Land erstattet diesen Betrag hälftig. Die Beschaffung der Container (Kauf oder Leasing) erfolgt durch die Kreise bzw. kreisfreien Städte.

Im Falle eines finanziellen Engagements der Fleischwirtschaft werden diese Mittel für den Finanzierungsanteil der Kreise bzw. kreisfreien Städte an dieser Maßnahme oder für die Beschaffung von Containern durch die Kreise eingesetzt.

Sollten die finanziellen Mittel des Landes in Höhe von bis zu 150.000 Euro p. a. nicht ausgeschöpft werden, werden Restmittel für weitere Maßnahmen zur ASP-Prävention in Kreisen bzw. kreisfreien Städten mit hohen Schwarzwildbeständen verwendet.

Im Falle des Ausbruchs von ASP bei Schwarzwild in Schleswig-Holstein sind bezüglich Schwarzwild Fallwild, Aufbruch sowie erlegtes Schwarzwild, das positiv auf ASP getestet wird, in den tierseuchenrechtlichen Restriktionszonen als Material der Kategorie 1 nach VO (EG) Nr. 1069/2009 einzustufen und unterliegen der Beseitigungspflicht. In diesem Fall trägt das Land als Beseitigungspflichtige die gesamten Kosten für Abholung und Verarbeitung des in diesen Zonen anfallenden Materials.

Kosten, die über die geschätzten Summen hinausgehen, sind von dieser Vereinbarung nicht gedeckt.

Bei unerwarteten Kostenentwicklungen erfolgt eine frühzeitige und gemeinsame Beratung und Nachsteuerung.

Kiel, 1. Juni 2018

Ort, Datum

A. Erdmann

für das Land Schleswig-Holstein,
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung,
vertreten durch Frau Staatssekretärin
Anke Erdmann

Heide, 06.06.18

Ort, Datum

J. Albrecht

Kreis Dithmarschen

Der Landrat

Ratzeburg, 06.06.2018

Ort, Datum

A. H. J.

Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

Husum, 6.6.18

Ort, Datum

M. Hansen

Kreis Nordfriesland

Der Landrat

Ort, Datum

Kreis Ostholstein

Der Landrat

Kiel, 06. Juni 2018
Ort, Datum

Kreis Pinneberg

Der Landrat

Oliver Gohy

Kiel, 6.6.18
Ort, Datum

Kreis Plön

Die Landrätin

St. Zoesberg

Ort, Datum

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Helmsig, 6/6.18
Ort, Datum

Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

W. Brummann

Kiel 6/6/18

Ort, Datum

[Handwritten Signature]

Kreis Segeberg

Der Landrat

Ort, Datum

Kreis Steinburg

Der Landrat

Bad Oldesloe, 6.6.18

Ort, Datum

[Handwritten Signature]

Kreis Stormarn

Der Landrat

Ort, Datum

Stadt Flensburg

Die Oberbürgermeisterin

Ort, Datum

Landeshauptstadt Kiel

Der Oberbürgermeister

Ort, Datum

Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister

Ort, Datum

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister